

einer derartigen Aufforderung nachzukommen. Für die Sonntagsarbeit sind übrigens lediglich die Bestimmungen in § 4 S. 5 des Gesetzes, die Sonn-, Fest- und Bußtagsarbeit betr. vom 10. Septbr. 1870 und in § 5 der Ausführungsverordnung dazu in Verbindung mit der Strafbestimmung in § 366, 1. des Reichsstrafgesetzbuchs maßgebend.

### § 7.

#### Kürzung der Arbeitszeit.

In allen Fällen, in welchen die Förderung oder die Arbeit überhaupt ohne Verminderung der Belegschaft gefördert werden muß, wird statt der gewöhnlichen  $1\frac{1}{2}$  Schicht Arbeitszeit nur 1 Schicht angefahren und in demselben Verhältnisse Lohn gezahlt.

Bei diesen Schichten darf jedoch nur  $\frac{1}{2}$  Stunde ausgesetzt werden.

Das Aus- und Einfahren fällt jedoch in die Schichtzeit.

### § 8.

#### Einstellung der Arbeit.

Machen es die Verhältnisse nothwendig, daß Arbeiter eine oder mehrere Schichten feiern müssen, so haben sie sich darein zu fügen, ohne auf Entschädigung einen Anspruch machen zu können, jedoch steht es ihnen frei, nach 2tägigem, ihnen ohne Fortbezug des Lohnes angemessenen Feiern die Arbeit ohne Kündigung zu verlassen.

### § 9.

#### Wechsel der Schichten.

Der Wechsel der Schichten geschieht alle 8 oder 14 Tage mit Anfang der Woche.